



**Niederschrift über die öffentliche Sitzung  
des Gemeinderates  
vom 10.02.2015 im Sitzungssaal des Rathauses**

Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:00 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz: Bernhard Sontheim, 1. Bürgermeister  
Schriftführer: Peter Englaender

Maier, Anton 2. Bürgermeister  
Himmelstoß, Roger 3. Bürgermeister  
Bergfeld, Karin  
Eiling-Hütig, Ute Dr.  
Friedl-Laussenmeyer, Sigrid  
Gerber, Maximiliane  
Gleichenstein, Tino Freiherr von  
Gollwitzer, Helmut  
Hansel, Günter  
Hauser, Markus Dr.  
Klug, Eva  
Schikora, Claudius Prof. Dr. Dr.  
Schultheiß, Nandl  
Stängl, Johanna  
Utech, Boris  
Theil, Thomas Dr. Ortsteilbeauftragter GH

Abwesend waren:

Schuiere, Thomas

Die Gemeinderäte waren ordnungsgemäß geladen. Beschlussfähigkeit liegt vor.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.01.2015
2. Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte
3. Beschlussfassung nach Art. 18 a Abs. 8 GO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Bau von Betriebswohnungen in ausreichender Anzahl für den Neubau des Benediktuskrankenhauses".
4. Terminfestlegung für das Bürgerbegehren "Bau von Betriebswohnungen in ausreichender Anzahl für den Neubau des Benediktuskrankenhauses"
5. Berufung einer Abstimmungsleiterin /eines Abstimmungsleiters und deren/dessen Stellvertreter/in
6. Bekanntgaben / Sonstiges

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird den Bürgern die Gelegenheit gegeben, Fragen an den Bürgermeister, die Verwaltung und den Gemeinderat zu stellen.

Es wurden keine Fragen gestellt.

GR'in Dr. Eiling-Hütig stellt gemäß § 29 Abs. 5 der Geschäftsordnung den Antrag auf Herstellen der Nichtöffentlichkeit um Erkenntnisse zu erläutern, die ggf. Einfluss auf die weitere Tagesordnung haben.

**Abst.Ergebn.: 16 für  
0 gegen den Beschluss**

Sodann wird die Nichtöffentlichkeit hergestellt.

---

---

**TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 20.01.2015**

**Beschluss:**

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Feldafing vom 20.01.2015 werden keine Einwendungen vorgebracht.

**Abst.Ergebn.: 16 für  
0 gegen den Beschluss**

---

---

**TOP 2 Wegfall des Geheimhaltungsgrundes nichtöffentlicher Tagesordnungspunkte**

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass für TOP 2 der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 20.01.2015 (Defizitabrechnung Hort- und Kindergarten Feldafing 2013/2014; Fortschritt gemeinnützige GmbH) der Geheimhaltungsgrund entfallen ist.

---

---

**TOP 3 Beschlussfassung nach Art. 18 a Abs. 8 GO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Bau von Betriebswohnungen in ausreichender Anzahl für den Neubau des Benediktuskrankenhauses".**

Am 13.01.2015 wurde Herrn Bürgermeister Sontheim ein Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens mit Unterschriftenliste übergeben.

Die Fragestellung lautet:

*Sind Sie dafür, dass im Rahmen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nummer 71 „Artemed-Kliniken“ nach Möglichkeit ein Baurecht für Wohngebäude festgesetzt wird, das den durch den Klinikneubau entstehenden Bedarf an Betriebswohnungen so weit wie möglich befriedigen kann?*

Die Begründung entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage.

Nach Art. 18 a Abs. 8 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über dessen Zulässigkeit. Die Gemeinde hat dabei in eigener Verantwortlichkeit die formellen und materiellen Zulässigkeitskriterien des Art. 18 a GO zu prüfen.

Nach Art. 18 a Abs. 1 GO kann über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde ein Bürgerentscheid beantragt werden. Die Bauleitplanung gehört zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

Die formellen Voraussetzungen des Art. 18 a GO sind hinsichtlich der notwendigen Zahl der gültigen Unterschriften erfüllt. Nach Art. 18 a Abs. 6 GO muss ein Bürgerbegehren in der Gemeinde Feldafing von mindestens 10 von Hundert der Gemeindeglieder unterschrieben sein. Zum Stichtag 13.01.2015 waren 321 Unterschriften notwendig. Von den Initiatoren des Bürgerbegehrens wurden 533 gültige Unterschriften eingereicht. Damit wurde das von der Gemeindeordnung vorgeschriebene Quorum erreicht.

Zu prüfen ist, ob das eingereichte Bürgerbegehren aus einem anderen formellen Grund unzulässig und somit vom Gemeinderat zurückzuweisen ist.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens beachtet die Vorgabe des Art. 18a Abs. 4 GO, wonach ein Bürgerbegehren eine mit **Ja oder Nein** zu entscheidende Fragestellung enthalten muss. Der Antrag beinhaltet auch die notwendige Begründung und benennt drei vertretungsberechtigte Personen.

Die Verwaltung hat zur Frage der materiellen Zulässigkeit des Bürgerbegehrens eine rechtliche Stellungnahme des Landratsamtes - Kommunalaufsicht – erbeten.  
Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 26.01.2015 das Ergebnis der Prüfung einer Zulässigkeit der Fragestellung des Bürgerbegehrens mitgeteilt.

Sie hält das Bürgerbegehren für grundsätzlich zulässig.

Zudem wurde der Bayerische Gemeindetag um Stellungnahme zur Zulässigkeit gebeten.  
Auch der Bayerische Gemeindetag hält das Bürgerbegehren für zulässig.

Das beantragte Bürgerbegehren erscheint aus Sicht der Verwaltung sowohl formell als auch materiell zulässig.

Der Gemeinderat hat über die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens innerhalb eines Monats zu beschließen (Art. 18 a Abs. 8 Satz 1 GO). Bei seiner Entscheidung trifft der Gemeinderat eine reine Rechtsentscheidung. Ihm steht kein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum über die Zweckmäßigkeit des Bürgerbegehrens zu.

Das Bürgerbegehren ist bei Zulässigkeit gemäß Art 18a Abs. 10 GO an einem Sonntag innerhalb von 3 Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Der genaue Termin wird in einem weiteren Tagesordnungspunkt festgelegt. Zudem stellt der Gemeinderat fest, ob die Sperrwirkung nach Art. 18a Abs. 9 GO eingetreten ist oder ob rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde dem Eintritt der Sperrwirkung entgegenstehen.

### **Beschluss:**

Der am 13.01.2015 eingereichte Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides "*Bau von Betriebswohnungen in ausreichender Anzahl für den Neubau des Benediktuskrankenhauses*" wird zugelassen. Es wird zudem festgestellt, dass die Sperrwirkung gem. Art. 18a Abs. 9 GO eintritt.

<b>Anwesend:</b>	<b>16</b>
<b>Für den Beschluss:</b>	<b>16</b>
<b>Gegen den Beschluss:</b>	<b>0</b>

---

---

### **TOP 4      Terminfestlegung für das Bürgerbegehren "Bau von Betriebswohnungen in ausreichender Anzahl für den Neubau des Benediktuskrankenhauses"**

Der Bürgerentscheid ist an einem Sonntag innerhalb von 3 Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen (Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 1 GO). Aus terminlichen und organisatorischen Gründen wurde der 26. April 2015 vorgeschlagen.

**Beschluss:**

Das Bürgerbegehren "Bau von Betriebswohnungen in ausreichender Anzahl für den Neubau des Benediktuskrankenhauses" wird am 26.April 2015 durchgeführt.

**Anwesend: 16**  
**Für den Beschluss: 16**  
**Gegen den Beschluss: 0**

---

---

**TOP 5 Berufung einer Abstimmungsleiterin /eines Abstimmungsleiters und deren/dessen Stellvertreter/in**

Nach § 10 Abs. 2 der Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BBS) sind ein Abstimmungsleiter und dessen Stellvertreter vom Gemeinderat für die Durchführung von Bürgerentscheiden zu berufen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat beruft für die Durchführung des Bürgerentscheids zum Thema „Bau von Betriebswohnungen in ausreichender Anzahl für den Neubau des Benediktuskrankenhauses“ Herrn Peter Englaender zum Abstimmungsleiter und Frau Patrizia Göser zur stellvertretenden Abstimmungsleiterin.

**Anwesend: 16**  
**Für den Beschluss: 16**  
**Gegen den Beschluss: 0**

---

---

**TOP 6 Bekanntgaben / Sonstiges**

Bürgermeister Sontheim gibt bekannt, dass die terminierte Sitzung des Gemeinderates am 19.05.2015 wegen Terminüberschneidung mit einer Jubiläumsveranstaltung des AWISTA nicht stattfinden wird. Es wird ein Ausweichtermin festgesetzt werden.

GR Dr. Eiling-Hütig berichtet, dass in der Bergstraße ein Gully Deckel übersteht. Hier soll schnellstmöglich Abhilfe geleistet werden.

Gefertigt:

Genehmigt:

Peter Englaender

Bernhard Sontheim

